

**180/A XXII. GP**

---

**Eingebracht am 08.07.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

betreffend Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetzes geändert wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz 1950 geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volkszählungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 398/1976, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 10, 11 und 12 entfallen

**Begründung:**

In den §§ 10, 11 und 12 des Volkszählungsgesetzes in der genannten Fassung wird die geheime Erhebung der Muttersprache geregelt. Die Erhebung der Muttersprache und/oder der Umgangssprache der Bevölkerung bzw. von Bevölkerungssteilen sollte in modernen demokratischen Rechtsstaaten im Rahmen der regulären Volkszählungen und nicht durch eine geheime Erhebung stattfinden. Die bisherige Art und Weise der geheimen Mutterspracherhebung wurde nicht ohne Grund als "geheime Minderheitenfeststellung" gedeutet. Ihre Umsetzung diente dazu und droht auch heute, durch geheime Zählung die Zahl der Angehörigen einer sprachlichen oder kulturellen Minderheit festzustellen, um Rechte dieser Minderheit von ihrer quantitativen Größe abhängig zu machen. Moderner Minderheitenschutz versteht sich allerdings als Schutz des Minderheitenangehörigen als Individuum unabhängig von der zahlenmäßigen Größe der Minderheit. Daher sind die genannten Bestimmungen abzuschaffen.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuss vorgeschlagen.*